

Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewertung von Tierhaltungsverfahren (Stand 2013, ohne Gewähr)

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich Umweltwirkungen der Tierhaltung.....	2
1.1	Europäisches Recht.....	2
1.2	Nationales Recht.....	3
1.2.1	Bau- und Immissionsschutzrecht	3
1.2.2	Gewässerschutzrecht	5
1.2.3	Düngemittelrecht	6
2	Rechtliche Rahmenbedingungen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung	7
2.1	Auflistung von rechtlichen Rahmenbedingungen	8
2.1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen mit übergeordneter Bedeutung.....	8
2.1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen Rinder	8
2.1.3	Rechtliche Rahmenbedingungen Schweine	9
2.1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen Hühnervögel.....	10
2.1.5	Rechtliche Rahmenbedingungen Enten.....	11
2.1.6	Rechtliche Rahmenbedingungen Puten.....	11
2.1.7	Rechtliche Rahmenbedingungen Pferde.....	12
2.2	Tiergesundheit und rechtliche Bestimmungen	12
2.2.1	Nationales Recht.....	12
2.2.2	Internationales Recht	14
2.2.3	Literatur und weitere Informationsquellen	15

1 Rechtliche Rahmenbedingungen hinsichtlich Umweltwirkungen der Tierhaltung

1.1 Europäisches Recht

Für den Bau und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen gelten verschiedene EU-Richtlinien bzw. deren Umsetzung in Verordnungen und Regelungen in deutsches Recht. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den Anforderungen der EU-Richtlinien um Mindestanforderungen handelt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP -Richtlinie) soll sicherstellen, dass bestimmte, in der Richtlinie genannte Vorhaben mit potenziell erheblichen Umweltwirkungen einer Genehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen. Sie gilt generell für große Tierhaltungsanlagen, d.h. Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 85 000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60 000 Plätzen für Legehennen, 3 000 Plätzen für Mastschweine über 30 kg oder 900 Plätzen für Sauen. Darüber hinaus gilt sie im Einzelfall für kleinere Anlagen in Abhängigkeit von den Ergebnissen einer Vorprüfung hinsichtlich Art und Ausmaß möglicher Umwelteinwirkungen.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die Umweltwirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter, z.B. Mensch, Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet und bei der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt werden. Dazu legt die Richtlinie die formalen Anforderungen fest, die das Genehmigungsverfahren im Rahmen der UVP hinsichtlich Ablauf, Prüfungsumfang, Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit erfüllen muss.

IED-Richtlinie

Die Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED-Richtlinie) hat den vorbeugenden und integrierten Umweltschutz zum Ziel. Emissionen in Luft, Wasser und Boden und die Produktion von Abfällen sind zu vermeiden und zu vermindern, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Sie gilt u. a. für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen (40 000 Plätze für Geflügel, 2 000 Plätze für Mastschweine > 30 kg, 750 Plätzen für Sauen). Die Anforderungen umfassen formale Anforderungen, die das Genehmigungsverfahren unabhängig von einer eventuell erforderlichen UVP zu erfüllen hat, z.B. Beteiligung der Öffentlichkeit. Darüber hinaus stellt die Richtlinie Anforderungen, die beim Betrieb und der technischen Ausstattung der Anlagen zu beachten sind. Durch den Einsatz der „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT) sollen Emissionen Medien übergreifend vermieden und vermindert werden. Die BVT werden in so genannten BVT-Merkblättern (engl. BREF) auf europäischer Ebene dokumentiert. Die darin enthaltenen BVT-Schlussfolgerungen sind für die Genehmigung und Überwachung der Anlagen verbindlich.

NEC-Richtlinie

Die Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (*NEC-Richtlinie*) hat u. a. die Reduzierung weiträumig überhöhter N-Einträge in die Umwelt zum Ziel, um empfindliche Ökosysteme zu schützen um den Flächenanteil kritisch belasteter Ökosysteme zu halbieren. Deutschland muss die Ammoniakemissionen, deren Hauptverursacher die Tierhaltung ist, auf Basis der Emissionen von 1990 (740 kt) nach 2010 um 28 % auf 550 kt mindern. Die Maßnahmen zur Senkung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft umfassen u. a.

- Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis (GfP) in der Landwirtschaft (Optimierung des Stickstoffmanagements in der gesamten Verfahrenskette),
- eine verbindliche Einführung von Emissionsminderungsmaßnahmen insbesondere bei der Flüssigmistlagerung und der Tierhaltung in IED-Anlagen (s. o.) und bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern.

Nitrat-Richtlinie

Die Richtlinie (91/676/EWG) vom 12.12.1991 hat den Schutz der Grund- und Oberflächengewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zum Ziel. Dabei sollen die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerbelastung verringert und weiterer Verunreinigung vorgebeugt werden. Die Maßnahmen umfassen die Ausbringung der Wirtschaftsdünger (z. B. pflanzenbedarfsgerechte Düngung, max. 170 kg N ha⁻¹ a⁻¹ im Betriebsdurchschnitt, Sperrzeiten im Winterhalbjahr, Einschränkungen der Ausbringung nach Standortverhältnissen und Fruchtfolgegestaltung) und die Lagerung der Wirtschaftsdünger (u. a. ausreichende Lagerkapazität, Dichtigkeit von Lagereinrichtungen).

1.2 Nationales Recht

1.2.1 Bau- und Immissionsschutzrecht

Genehmigungsbedürftigkeit von Stallbauvorhaben

Für Stallbauvorhaben ist grundsätzlich eine Baugenehmigung einzuholen, es sei denn sie zählen zu den genehmigungsfreien Bauprojekten, die in der Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes definiert sind.

Werden die Bestandsgrößen gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) Nr. 7.1 erreicht oder überschritten, ist ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchzuführen (Tabelle Genehmigungsrelevante Anlagenkapazitäten). Bei Anlagen mit Kennzeichnung der Verfahrensart „G“ ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und bei Kennzeichnung der Verfahrensart „V“ ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Die Genehmigungspflicht gilt auch bei einer wesentlichen Änderung oder Erweiterung der Tierhaltungsanlage. Bei gemischten Beständen ist die Kumulationsvorschrift zu beachten (Fußnote Tabelle Genehmigungsrelevante Anlagenkapazitäten).

Auch Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 6500 m³ oder mehr sind nach dem BImSchG (Nr. 9.36 der 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig und zwar in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Das gilt insbesondere für Güllegemeinschaftsanlagen, weil diese meist keine Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage sind.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) verbunden sein, bei der die Umweltwirkungen eines Vorhabens medienübergreifend untersucht und bewertet werden.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht sind folgende Fälle zu unterscheiden (Tabelle Genehmigungsrelevante Anlagenkapazitäten):

- Die Tierhaltungsanlagen in Spalte 1, Anlage 1, Nrn. 7.1-7.12 UVPG sind stets mit einer UVP in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigungspflichtig.
- Die in Spalte 2 (Vorprüfung des Einzelfalls), Anlage 1 UVPG aufgeführten Stallanlagen unterliegen entweder einer allgemeinen (A) oder einer standortbezogenen (S) Vorprüfung des Einzelfalls, mit der entschieden wird, ob eine UVP durchzuführen ist.

Die UVP-Vorprüfung wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu Beginn des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Grundlage des UVPG durchgeführt. Kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass eine UVP erforderlich ist, dann ist anstelle eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohne Beteiligung der Öffentlichkeit ein förmliches Verfahren durchzuführen, an dem die Öffentlichkeit zu beteiligen ist.

Genehmigungsrelevante Anlagenkapazitäten (Zahl der Plätze) für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Pelztieren oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern oder Schweinen (Stand April 2012)

Tierart ¹⁾	4. BImSchV, Nr. 7.1		UVPG, Anlage 1, Nrn. 7.1–7.11		
	Verfahrensart G	Verfahrensart V	Spalte 1	Spalte 2 Vorprüfung des Einzelfalls allgemein (A) standortbezogen (S)	
Hennen	40 000	15 000	60 000	40 000	15 000
Junghennen	40 000	30 000	85 000	40 000	30 000
Mastgeflügel	40 000	30 000	85 000	40 000	30 000
Truthühner	40 000	15 000	60 000	40 000	15 000
Rinder	-	600 ²⁾	-	800	600
Kälber	-	500	-	1 000	500
Mastschweine (≥ 30 kg)	2 000	1 500	3 000	2 000	1 500
Sauen (inkl. Ferkelaufzucht- plätze < 30 kg)	750	560	900	750	560
Ferkel (getrennte Aufzucht 10 bis < 30 kg)	6 000	4 500	9 000	6 000	4 500
Pelztiere	1 000	750	-	1 000	750

¹⁾ Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen der jeweiligen Spalte ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

²⁾ Ausgenommen sind Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr.

Anforderungen an Stallanlagen aus der Sicht des Immissionsschutzes

Voraussetzung für die bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Vorhabens ist, dass es den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen sowie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und andere öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen. Je nach Art, Umfang und Standort eines Vorhabens können dabei z. B. die öffentlichen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes genehmigungsentscheidend sein.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen sind nach § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Außerdem sind Abfälle zu vermeiden und zu verwerten bzw. schadlos zu beseitigen und Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die nur baugenehmigungspflichtig sind, ergeben sich aus § 35 Abs. 3 BauGB und aus § 22 Abs. 1 BImSchG entsprechende Schutz- und Abwehrpflichten, die jedoch etwas hinter den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG zurückbleiben.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb von Tierhaltungsanlagen zu beachten sind, werden vor allem durch die „Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ (TA LUFT) konkretisiert. Sie gilt bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 BImSchG und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit auch bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 BImSchG.

Zur Beurteilung der Bauvorhaben werden außerdem die technischen Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen.

Die TA Luft enthält mehrere Anforderungen, die besonders die Tierhaltung betreffen. Die wichtigsten sind:

- Um Geruchsbelästigungen in der Nachbarschaft von Tierhaltungsanlagen zu verhindern, sollen zwischen Stal-
lanlagen und Wohnnutzungen Mindestabstände eingehalten werden.
- Zum Schutz empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme vor erheblichen Nachteilen durch die Einwirkung von
Ammoniak sollen bestimmte Mindestabstände eingehalten bzw. Immissionswerte nicht überschritten werden.
- Liegen ferner Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Schutz durch die Stickstoffdeposition nicht gewährleistet
ist, soll dies ergänzend geprüft werden.
- Zur Vermeidung und Minderung von Emissionen sind bestimmte bauliche und betriebliche Anforderungen zu
erfüllen, z. B. nährstoffangepasste Fütterung, Stallklimaauslegung nach DIN 18910.
- Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles in geschlossenen oder abgedeckten Behältern.

1.2.2 Gewässerschutzrecht

Das *Wasserhaushaltsgesetz* (WHG 2009) hat zum Zweck durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der vorherigen Fassung war das WHG ein Rahmengesetz des Bundes, das von den Wassergesetzen der Länder ausgefüllt wurde. Infolge der Föderalismusreform regelt der Bund das Wasserhaushaltsrecht abschließend. Die Länder dürfen – außer bei stoff- oder anlagenbezogenen Vorschriften – von den Regelungen des Bundes abweichen. Das Gesetz enthält Vorgaben zum Schutz des Grund- sowie Oberflächenwassers (Regelungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie Festlegung besonderer Anforderungen, sowie Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen). Das Wasserhaushaltsgesetz ist ein Teil der nationalen Gesetzgebung bei der Umsetzung der o. g. europäischen Nitratrichtlinie.

Das WHG regelt auch die Lagerung von Wirtschaftsdüngern. Gemäß §§ 62 und 63 WHG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Flüssigmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) so errichtet und betrieben werden, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern eintritt. Die im WHG enthaltenen Grundsatzanforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63) sollen künftig in einer bundesweit einheitlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, früher VAUwS) geregelt werden. Diese sich in der Abstimmung befindenden neue AwSV wird die bisherigen 16 Anlagenverordnungen (VAwS) der einzelnen Bundesländer ablösen und damit ein bundesweit einheitliches Schutzniveau auf dem Gebiet des anlagenbezogenen Gewässerschutzes erreichen.

In Wasserschutzgebieten kann es aus Gründen der Gefahrenvorsorge zusätzlich notwendig sein, bestimmte Tätigkeiten zu verbieten oder unter Vorbehalt zu stellen, um Gewässer gegen nachteilige Einwirkungen im Interesse einer vorhandenen oder in Zukunft geplanten öffentlichen Wasserversorgung zu schützen oder um Einträge von Düngemitteln in Gewässer zu verhindern (§ 52 WHG). Die besonderen Anforderungen sind in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung festgelegt.

Außerdem sind z. B. beim Bau und Betrieb von Flüssigmistanlagen die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Berufsgenossenschaften zu beachten (BLB 2008).

Besondere Standortbedingungen können bei der Genehmigung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern weitere Auflagen, z. B. Abstand zu Grund- und Oberflächengewässer, Eingrünung, erfordern.

Die Lagerkapazität richtet sich nach den Vorgaben der *Düngeverordnung* (DüV 2007). Sie sollte mindestens sechs Monate betragen. Bei offenen Behältern sind ein Mindestfreibord sowie ein Zuschlag für Niederschlagswasser einzuhalten.

1.2.3 Düngemittelrecht

Im Bereich des Düngemittelrechts sind im Zusammenhang mit der Verwertung von Wirtschaftsdüngern verschiedene Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Das *Düngegesetz (DüG 2009)* hat das *Düngemittelgesetz (1977)* abgelöst und hat folgende Zwecke:

- die Ernährung von Nutzpflanzen sicherzustellen,
- die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und zu verbessern,
- Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt vorzubeugen oder abzuwenden, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen oder die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten oder durch andere Düngemaßnahmen entstehen können,
- die Umsetzung von EG-Recht bezüglich Verkehr mit oder Anwendung von Düngemitteln.

Im Hinblick auf die Verwertung von Wirtschaftsdüngern aus Tierhaltungsanlagen kommt der *Düngeverordnung (DüV 2007)* eine besondere Bedeutung zu. Sie regelt die gute fachliche Praxis bei der Düngemittelanwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und zielt generell auf eine Verminderung stofflicher Risiken ab. Sie ist eine nationale Verordnung, die die *EU-Nitratrichtlinie (91/676/EEC)* zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen in deutsches Recht umsetzt (s. o.). Sie beinhaltet Vorgaben zur Düngedarfsermittlung, Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere auch zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Einarbeitungspflicht, N-Obergrenzen, Verbotszeiträume oder die Anwendung nach der Hauptfruchternte) sowie zur Bilanzierung von Nährstoffen.

Die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ist so zu begrenzen, dass im Betriebsdurchschnitt eine N-Obergrenze von 170 kg Stickstoff ha⁻¹ a⁻¹ nicht überschritten wird. Dazu sind vor einer Düngungsmaßnahme der Düngedarf und die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln. Für die mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft aufgebrauchten Stickstoffmengen sind dabei mindestens die in der Tabelle 2.1 dargestellten Werte anzusetzen.

Tab. 2.1: Anzurechnende Mindestwerte in % der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste

Tierart	Flüssigmist	Festmist, Jauche
Rind	70	60
Schwein	60	55
Geflügel	-	50
Pferd, Schaf	-	50
Weidegang, alle Tierarten	25	

Quelle: DüV (2007)

Ein betrieblicher Nährstoffvergleich ist für N jährlich und für P alle 3 Jahre als Flächenbilanz („Feld-Stall-Bilanz“) oder aggregierte Schlagbilanz zu erstellen. Die N- und P-Bilanzüberschüsse dürfen auf ackerbaulich genutzten Flächen 60 kg N ha⁻¹ a⁻¹ (3-jähriges Mittel) bzw. 20 kg P₂O₅ ha⁻¹ a⁻¹ (6-jähriges Mittel) nicht überschreiten.

Düngemittelverordnung (DüMV 2012)

Die DüMV gilt für das nationale Inverkehrbringen von Nicht-EG-Düngemitteln sowie von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem durch diese Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Die festgelegten Düngemitteltypen werden mit der Maßgabe zugelassen, dass sie auch hinsichtlich ihrer nicht typbestimmenden Bestandteile bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Die DüMV belegt den Inverkehrbringer von Düngemitteln mit Deklarationspflichten und setzt Kennzeichnungsschwellen für bestimmte Nährstoffe fest. Für Schadstoffe gilt ein zweistufiges System mit einer Kennzeichnung ab einem Schwellenwert sowie einem Grenzwert. Weiterhin sind Anforderungen an die Seuchen- (keine Salmonellen in 50 g Probenmaterial) und Phytohygiene (keine Verwendung von Ausgangsstoffen pflanzlicher Herkunft, die von widerstandsfähigen Schadorganismen befallen sind bzw. Hygienisierung der betreffenden Ausgangsstoffe) enthalten. Zusätzlich wurde ein Grenzwert für Dioxine aufgenommen.

Für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ist die Verordnung von Belang, wenn diese

- in Verkehr gebracht werden (mit/ohne Behandlung in Gemeinschaftsanlagen)
- für die Handelsdüngerproduktion verwendet werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung

Nachstehend werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen, Empfehlungen und Normen – übergreifend und getrennt nach den entsprechenden Nutztierarten - aufgeführt. Dabei sind nur EU weit gültige Übereinkommen, Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen sowie nationale Rechtsgrundlagen etc. erfasst. Die Einhaltung dieser Gesetze, verbindlichen Rechtsverordnungen, Übereinkommen etc. wurde bei der Beurteilung der Tierhaltungsverfahren vorausgesetzt.

Für die Einordnung des Tierschutzes in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist seine Verankerung als Staatsziel im Grundgesetz von besonderer Bedeutung. Diese erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft getreten ist.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist. Hinweis: Die Änderung durch Art. 1 G vom 4.7.2013 I 2182 (Nr. 36) ist im Gesetzestext noch nicht berücksichtigt.

Der Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert und im Tierschutzgesetz grundsätzlich geregelt. Danach sind die Tierhalter verpflichtet, im Interesse des Wohlbefindens der Tiere die jeweils geltenden Vorschriften einzuhalten. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Tierschutzrechtliche Vorhaben werden schon lange nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften ebenfalls maßgeblich beeinflussen. Zwischen den verschiedenen Ebenen – Bund, Länder, Europäische Union, Europarat, OECD, WTO und Internationales Tierseuchenamt (OIE) – besteht eine enge Wechselwirkung. Der Bund hat die Kompetenz zur Wahrnehmung von Tierschutzanliegen bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind.

Der Europarat ergriff schon früh Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes. Die wesentlichen europäischen Übereinkommen im Tierschutzbereich werden jeweils bei den einzelnen Nutztierarten dargestellt. Dabei bildet das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen die Basis für die europaweite Harmonisierung von Tierschutzbestimmungen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert. Es wurde immer wieder, zuletzt 1994 geändert und ergänzt. Durch die Änderung wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepasst. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsverfahren, aber auch im Bereich der Biotechnologie sowie im Hinblick auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

Allerdings sieht sich die EU international häufig dem Vorwurf ausgesetzt, dass sich hinter der Forderung nach Tierschutzstandards ungerechtfertigte Handelshemmnisse verbergen würden. Hier wird deutlich, dass Tierschutz, insbesondere im internationalen Zusammenhang, ein äußerst komplexer Themenbereich ist, in dem sich ethische, tiergesundheitliche, ökonomische, produktionstechnische und juristische Fragestellungen überschneiden.

Die EG-Öko-Verordnung wurde 1999 um den Bereich der Öko-Erzeugnisse tierischer Herkunft ergänzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 enthält spezielle Regelungen für Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden, Schweine, Geflügel und Bienen und gilt seit dem 24. August 2000.

Vorschriften, Empfehlungen, freiwillige Vereinbarungen o. ä. von Verbänden (z. B. Demeter, Bioland, Neuland etc.), die z. T. deutlich über die staatlichen Vorgaben hinausgehen, sind in der folgenden Zusammenstellung nicht erfasst.

2.1 Auflistung von rechtlichen Rahmenbedingungen

2.1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen mit übergeordneter Bedeutung

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Europäisches Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113); ETS 087),

Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (Gesetz vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350); ETS 145)

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 – 0027

Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.

Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutztV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006

(BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

2.1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen Rinder

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2092/91/EWG). Vom 24. Juni 1991 (ABl. Nr L 198, S.1, ber. d. ABl. Nr. 220 vom 8. August 1991, S.22).

Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19.07.1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr.2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. (Amtsblatt der EU, L222 vom 24.08.1999).

Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28)
Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24)
Richtlinie 97/182/EG der Kommission vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 76 S. 30)
Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23) sowie
Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.
Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

2.1.3 Rechtliche Rahmenbedingungen Schweine

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Richtlinie der Rates (91/630/EWG) vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Abl. EG Nr. L 340 v. 11. Dezember 1991, S.33).
Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 – 0027
Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999
Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2092/91/EWG) vom 24. Juni 1991 (ABl. Nr. L 198, S.1, ber. d. ABl. Nr. 220 vom 8. August 1991, S.22).
Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.8.1999, L 222/1-28.
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.
Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

Verordnung (Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV) über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1337) geändert worden ist.

Verordnung (Schweinehaltungsverordnung) zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S.311) geänd. d. 2. ÄndVO v. 2. August 1995 (BGBl. I S.1016).

2.1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen Hühnervögel

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Verordnung (EWG) Nr.1274/91 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr.1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier vom 15. Mai 1991 (ABI. EG Nr. L 121 S.11), zuletzt geändert durch V Nr.505/98 vom 3.3.1998 (ABI. EG Nr. L 63 S. 16).

Verordnung (EWG) Nr.1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr.1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch. Vom 5. Juli 1991 (ABI. EG Nr. L 143/11), zul. geänd. d. V Nr.1000/96 vom 4.6.1996 (ABI. EG Nr. L 134 S.9).

Verordnung (EG) Nr.1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.

Verordnung (EWG) Nr.1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier. Vom 26. Juni 1990 (ABI. EG Nr. L 173 S. 5), zuletzt geändert durch V (EG) Nr.818/96 des Rates vom 29.4.1996 (ABI. EG Nr.111 S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (2092/91/EWG). Vom 24. Juni 1991 (ABI. Nr. L 198, S. 1 ber. d. ABI. Nr. 220 vom 8. August 1991, S. 22).

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 – 0027
Richtlinie 1999/74/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen. Vom 19. Juli 1999 (ABI. Nr. L 203 S.53).

Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern, Stand 1. Juni 2012

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, Stand März 2013

Richtlinie 2002/4/EG der Kommission

vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.

Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006

(BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 (2 BvF 3/90), für nichtig erklärt: Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S.2622).

Stellungnahme und Empfehlungen der Sachverständigengruppe des BML „Artgemäße und verhaltensgerechte Geflügelmast“ vom April 1993

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Empfehlungen zur Haltung von Legehennen in Boden- und Freilandhaltung

Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft über Mindestanforderungen in der Junghühnermast

2.1.5 Rechtliche Rahmenbedingungen Enten

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 – 0027

Verordnung (EWG) Nr.1538/91 der Kommission mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr.1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, Vom 5. Juli 1991 (Abl. EG Nr. L 143/11), zul. geänd. durch V Nr.1000/96 vom 4. Juni 1996 (Abl. EG Nr. L 134 S. 9).

Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.

Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006

(BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

2.1.6 Rechtliche Rahmenbedingungen Puten

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 - 0027

Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

Zweite Bekanntmachung der deutschen Übersetzung von Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 22. Februar 2002 Empfehlung in Bezug auf Puten (*Meleagris gallopavosp.*)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist.

Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006

(BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

Stellungnahme und Empfehlungen der Sachverständigengruppe des BML „Artgemäße und Verhaltensgerechte Geflügelmast“, April 1993. Tierschutzgesetz i. d. F d. Bek. v. 25. Mai 1998 (BGBl. I S.1105, ber. S. 1818)

Bundeseinheitliche Leitlinien für die gute betriebliche Praxis zur Haltung von Masthühnern, Stand 1. Juni 2012

Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen, Stand März 2013

2.1.7 Rechtliche Rahmenbedingungen Pferde

Rechtsgrundlagen, Empfehlungen, Normen u. ä.:

Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere Amtsblatt Nr. L 221 vom 08/08/1998 S. 0023 - 0027

Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Kontrolle von Betrieben, in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, vom 17. Dezember 1999

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313)

Verordnung „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S.2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist“

Gesetz über den Hufbeschlagn vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I 1941 S. 3, BGBl. III 7112-1) geändert durch: Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)

Verordnung über den Hufbeschlagn (Hufbeschlagnverordnung) vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095) zuletzt geändert durch: Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)

BMELF – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeitsgruppe „Tierschutz und Pferdesport“: Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ vom 1. November 1992. Bonn (1992).

BMELF – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Pferdehaltung“: Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 10. November 1995. Bonn, 1995.

FN e.V. – Deutsche Reiterliche Vereinigung: Überprüfung der Pferdehaltung in FN-anerkannten Ausbildungsstätten (1998).

FN e.V. – Deutsche Reiterliche Vereinigung und DVG e. V - Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft: Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten (1991).

Hessisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, „Projektgruppe Landeswettbewerb Pferdehaltung“: Tiergerechte Pferdehaltung (1999).

TVT e.V. – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz: Mindestanforderungen an Sport- und Freizeitpferdehaltung unter Tierschutz Gesichtspunkten.

2.2 Tiergesundheit und rechtliche Bestimmungen

2.2.1 Nationales Recht

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates Agrarpolitik, nachhaltige Landbewirtschaftung und Entwicklung ländlicher Räume beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Zukunft der Tierhaltung wird als Ziel des Tierschutzes die „Schaffung einer tiergerechten Haltungsumwelt, die den Tieren ein Freisein von Schmerzen, Leiden und Schäden gewährleistet und damit die Voraussetzung für Wohlbefinden schafft“, angesehen (BMELV 2005). Diese Formulierung deckt sich weitgehend mit der Intention des Tierschutzgesetzes, das jedoch hinsichtlich der Einschränkung der art eigenen Bewegungsmöglichkeit in § 2 von „vermeidbaren“ Leiden oder Schäden spricht, für deren Inkaufnahme andererseits nach § 1 ein „vernünftiger Grund“ vorliegen muss (TierSchG, 1998). Beiden Quellen ist gemein, dass sie die Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden im Kontext mit dem Begriff „Wohlbefinden“ gebrauchen, so dass bei einem Auftreten einer oder mehrerer dieser Ereignisse von einem gestörten oder geminderten Wohlbefinden auszugehen ist.

Schwieriger ist die Deutung der genannten drei Grundvoraussetzungen des Wohlbefindens in tiergesundheitslicher Hinsicht. Die tiergesundheitsliche Relevanz von Schäden (hierzu gehören auch die Verhaltensstörungen) ist offensichtlich, die von Schmerzen schon weniger. Beiden Phänomenen dürften jedoch (organ-) pathologische Zustände zu Grunde liegen, so dass hier neben dem Wohlbefinden auch die Tiergesundheit als gestört oder gemindert anzusehen ist. Da Tiere im Erkrankungsfall in der Regel auch der Befindlichkeit des Leidens unterliegen, ist hier sowohl aus der Sicht des Tierschutzes (primäre Störung oder Minderung des Wohlbefindens) als auch aus der Sicht der Tiergesundheit (Minderung des Wohlbefindens als Symptom bzw. als Folgeerscheinung) eine weitgehende Kongruenz vorhanden, zumal auch Wechselwirkungen eher die Regel sein dürften. Insgesamt bleibt festzustellen, dass die tiergesundheitsliche Relevanz der bestehenden Haltungsnormen weitgehend undefiniert bleibt, obwohl teilweise sehr detaillierte Anforderungen an die Haltungseinrichtungen gestellt werden.

Explizite Ausführungen zur Tiergesundheit finden sich deshalb in deutschen Rechtsnormen zur Tierhaltung, sofern es sich nicht um infektiöse oder erbliche Erkrankungen handelt, nur sehr wenige. Nach § 3 (Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV, 2. Änderungsverordnung) müssen z.B. Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder „sonstige Gefährdung der Gesundheit“ der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Sinngemäß gilt das auch für den Betrieb einer Haltungseinrichtung, wonach bei festgestellten Mängeln für unverzügliche Abhilfe „oder, wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden ...“ (§4 TierSchNutZV). Im Detail wird für den „Erhalt der Gesundheit“ Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen, für Kälber im Liegebereich Schutz vor Wärmeableitung (in 2. Änderungsverordnung gestrichen) und für Legehennen in Boden- bzw. Freilandhaltung ein Kaltscharraum (§ 13 b, Abs. 9) und eine Mindestfläche für den Auslauf (§ 13 b Abs. 10) gefordert, die die Gesundheitsvorsorge verbessern sollen.

Sowohl im Umgangs- als auch im juristischen Sprachgebrauch werden unter Tiergesundheit vornehmlich die Abwehr und das Freisein von Infektionserkrankungen verstanden. Dies wird durch nationale und internationale Gesetze und Bestimmungen zum Tierseuchenrecht deutlich, die u. a. auch Ausführungen zu baulich-technischen und betrieblichen Aspekten der Tierhaltungen beinhalten. Auf nationaler Ebene sind die gesetzlichen Grundlagen zur Tiergesundheit bzw. der Infektionsabwehr hauptsächlich im Tierseuchengesetz und nachfolgenden Verordnungen (u. a. Viehverkehrsverordnung, Schweinehaltungs-Hygieneverordnung, Verordnungen über spezifische Infektionserkrankungen von Nutztieren, Fischen und Bienen) enthalten. Im Grundsatz zielen die Bestimmungen darauf ab, durch entsprechendes Management, der Regelung des Personen- und Logistikverkehrs und durch baulich-technische Einrichtungen die Nutztierbestände gegen die Einschleppung von Seuchenerregern abzusichern und im Falle des Eintrages die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Ein wesentlicher Bestandteil der Schweinehaltungs-Hygieneverordnung ist der Abschluss eines Vertrages des Tierhalters mit einem bestandsbetreuenden Tierarzt. Das Prinzip der tierärztlichen Bestandsbetreuung ist ein ganzheitliches Tiergesundheits- und Hygienemanagement, das neben der Krankheitsverhütung das Wohlbefinden der Tiere (Tiergerechtigkeit) und die Umsetzung von Maßnahmen zur Umwelt- und Lebensmittelsicherheit zum Ziel hat (MANSFELD et al. 1998). Damit steht der Schutz des Verbrauchers durch die Verhütung lebensmittelrelevanter Infektionen und Kontaminationen sowie Rückständen jeder Art im Vordergrund. Die Bestandsbetreuung ist damit unverzichtbarer Bestandteil von Qualitätssicherungs- bzw. Zertifizierungssystemen für Lebensmittel tierischer Herkunft.

Da die Haltungseinrichtungen im baulich-technischen Sinne von diesen Bestimmungen und Regelungen nicht in einer Weise betroffen sind, die die Haltungsumwelt der Tiere verändert (abgesehen von Aufstallungspflichten und Verbringungsverboten), werden die gesetzlichen Grundlagen zum Tierseuchenrecht nicht in den nationalen Bewertungsrahmen einbezogen. Es ist aber zu erwarten, dass sich im Laufe der Zeit Haltungsbedingungen ändern werden, die den Zielen des Verbraucherschutzes entgegenstehen. Inwieweit sich dadurch Haltungsverfahren ändern, bleibt abzuwarten.

2.2.2 Internationales Recht

Die durch die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 98/58 der Europäischen Gemeinschaft über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sieht bezüglich der Erhaltung der Gesundheit in Nutztierhaltungen nur allgemeine Vorgaben vor. Sie beziehen sich auf den Witterungsschutz bei außerhalb von Gebäuden gehaltenen Tieren sowie auf den Ausfall automatischer Anlagen (v. a. Lüftungsanlagen), der die „Gesundheit und das Wohlergehen“ der Tiere gefährden kann. Die Richtlinie 91/629 EWG zum Schutz von Kälbern geht darüber hinaus und fordert explizit eine bedarfsgerechte Fütterung (Eisenversorgung) zum Erhalt der Gesundheit der Tiere. Diese Forderung ist jedoch nicht dem Halungsverfahren, sondern dem Management der Tierhaltung zuzuordnen.

Hinsichtlich der europäischen Normsetzung für die Schweinehaltung wird die Kommission aufgefordert, zum Jahr 2008 einen auf wissenschaftlichen Gutachten der EFSA beruhenden Bericht zu den gesundheitlichen Auswirkungen bestehender Haltungsnormen der Richtlinie 91/630 EWG über Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen, geändert durch die Richtlinien 2001/88 EG und 2001/93 EG, an den Rat zu geben. Dieser Bericht soll insbesondere eine Bewertung gesundheitlicher Aspekte von Belegdichten, der Buchten- und Bodengestaltung auch in Abhängigkeit klimatischer Begebenheiten, der Gruppenhaltung trächtiger Sauen, der Eberhaltung, des Schwanzbeißen und der Offenstallhaltung enthalten. Es können im Bericht bereits Vorschläge zu notwendigen Änderungen von Bestimmungen des Anhangs der Richtlinie gemacht werden.

Im Vorschlag einer Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (überarbeiteter Entwurf vom 6. Dezember 2005, Dokument 13196/1/05 REV. I, http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/farm/initiatives_de.htm) sind ebenfalls tiergesundheitliche Aspekte, die im Schlachthof überprüfbar sind, als Kriterium für die Regelung veränderlicher Haltungsnormen zum Tierschutz herangezogen worden. Indikatoren für die eingeschränkte Tiergesundheit sind hier insbesondere Fußballendermatitis, Mortalitätsraten und Befunde der Schlachtkörperuntersuchung (Federlosigkeit, Kontaktdermatitiden, parasitäre Erkrankungen, Herzbeutelentzündungen, Bauchwassersucht, Luftsackentzündungen). Aus diesen Indikatoren wird ein „welfare grade“ gebildet, bei dessen Überschreitung die zuständige Behörde gezwungen wird, beim Tierhalter eine Beseitigung der Ursachen innerhalb bestimmter Zeiträume und/oder eine Reduzierung der Besatzdichte durchzusetzen.

Beiden zuletzt zitierten Richtlinien (-entwürfen) ist gemein, dass sie Gefährdungen der Tiergesundheit als Indikatoren eingeschränkten Tierschutzes ansehen und Maßnahmen hinsichtlich einer Konkretisierung von Tierschutzaufgaben bzw. -bestimmungen oder Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Tierhalter vorsehen, ohne dass den zuständigen Behörden Ermessensspielräume eingeräumt werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates u. a. zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes (EU-Basisverordnung) gab sich die EU die Grundlage für das sogenannte „Hygiene-Paket“, zu dem später erlassene weitere Verordnungen (EG) Nr. 152/2004 (Lebensmittelhygiene), Nr. 153/2004 (spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft) und Nr. 154/2004 (besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs) gehören. Im weiteren Sinne ist auch die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zum Hygienepaket zu rechnen, da mit der Zuweisung von Aufgaben an den amtlichen Tierarzt in der gesamten Lebensmittelkette die Bestimmungen zum Tierschutz und der Tiergesundheit vollzogen werden. Hiermit stellt die EU den Zusammenhang zwischen der Tiergesundheit und dem gesundheitlichen Verbraucherschutz her, da der Schutz der Nutztiere vor Erkrankungen und (über die Einhaltungen der Bestimmungen zum Tierschutz) eine hohe Abwehrkraft gegenüber Infektionserregern eine wesentliche Voraussetzung für ein geringes Kontaminationsrisiko von Lebensmitteln tierischen Ursprungs darstellt.

2.2.3 Literatur und weitere Informationsquellen

Mansfeld. R., A. DeKruif u. M. Hoedemaker (1998): Tierärztliche Bestandsbetreuung beim Milchrind. Enke, Stuttgart

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Tier/Tierhaltung/ZukunftTierhaltung.html>
(Zugriff 29.07.2013)

http://www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Tier/Tierschutz/tierschutz_node.html (Zugriff 29.07.2013)

http://www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Tier/Tiergesundheit/tiergesundheit_node.html (Zugriff 29.07.2013)

**Kuratorium für Technik und Bauwesen
in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)**
Bartningstraße 49 | 64289 Darmstadt
Telefon: +49 6151 7001-0 | Fax: +49 6151 7001-123
E-Mail: ktbl@ktbl.de | www.ktbl.de

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt,
Aktenzeichen 8 VR 1351
Vereinspräsident: Prof. Dr. Thomas Jungbluth
Geschäftsführer: Dr. Heinrich de Baey-Ernsten
Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Dr. Heinrich de Baey-Ernsten

Diese Information wurde vom KTBL und den Autoren nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.
Das KTBL und die Autoren übernehmen keine Gewähr für Aktualität, Vollständigkeit und Fehlerfreiheit der bereitgestellten Inhalte.
Herausgegeben mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© 2013 Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. Nachdruck nur mit Quellenangabe.